

Strafen und Folgen bei Fehlverhalten

Wer sich nicht an die strengen Regeln des Waffenrechtes hält, riskiert den **Widerruf aller waffen-, jagd- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, Bußgelder, Geldstrafen** oder gar **Gefängnis** sowie **Einträge im Bundeszentralregister**, z. B. wegen

Ordnungswidrigkeiten (§ 53 WaffG)

- Erwerb/Besitz einer SRS-Waffe unter 18 Jahren
- Führen einer SRS-Waffe ohne seinen KWS oder sein Ausweisdokument (BPA, Pass) mitzuführen
- Schießen außerhalb von Schießstätten oder dem befriedeten Besitztum
- Aufbewahrung
 - einer SRS-Waffe oder Munition außerhalb eines abgeschlossenen Behältnisses (z. B. Schrank, Geldkassette, Tasche mit Schloss)
 - ungetrennt von der Munition
- Überlassen an Nichtberechtigte

Bis zu 10.000 Euro Bußgeld sind möglich!

Straftaten (§ 52 WaffG)

- Erwerb/Besitz einer SRS-Waffe
 - ohne das Zeichen „PTB im Kreis“
 - mit vollautomatischer Schussfolge
 - trotz Waffenverbot nach § 41 WaffG
- Führen einer SRS-Waffe
 - ohne einen KWS zu besitzen
 - bei öffentlichen Veranstaltungen
- Bearbeiten von wesentlichen Waffenteilen
- Handel (An- und Verkauf, Vermittlung, ...)
 - ohne Waffenhandelserlaubnis
 - im Reisegewerbe, auf Messen, Märkten, Volksfesten oder Ausstellungen

Bis zu fünf Jahre Gefängnis sind möglich!

Ansprechpartner

Kreis Steinburg
Der Landrat
Waffenbehörde
Viktoriastraße 16 - 18
25524 Itzehoe

E-Mail	waffen@steinburg.de
De-Mail	info@steinburg. sh-kommunen.de-mail.de
Telefon	04821 / 69 - 296 04821 / 69 - 550
Telefax	04821 / 699 - 296 04821 / 699 - 550

Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr 14:30 - 15:45 Uhr
Donnerstag	geschlossen
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

sowie zusätzlich nach vorheriger Vereinbarung

Dieses Informationsblatt kann keine individuelle Beratung oder Prüfung ersetzen.

Grundlagen: Waffengesetz, Allgemeine Waffengesetz-Verordnung, jeweils mit Rechtsstand Feb. 2020

Texte und Fotos: Alexander Steffen, Waffenbehörde

Fakten & Irrtümer

rund um den

Kleinen Waffen- schein

Waffenbehörde des
Kreises Steinburg

Um was für Waffen geht es?

Um **Feuerwaffen**, welche mit **Kartuschen** (also Platz-/Reizstoffpatronen) oder **Pyrotechnischer** Munition (z. B. Leuchsterne) betrieben werden und das **Zeichen PTB im Kreis**



tragen, also Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS).

Sie können wie Schusswaffen aussehen, aber auch waffenuntypisch, z. B. als Signalgeber. Gegen die Nutzung scharfer Munition/Geschosse sind sie technisch gesperrt und dürfen ab 18 Jahren erlaubnisfrei erworben und besessen werden.

Von oben: halbautom. SRS-Pistole, SRS-Revolver, Notsignalgeber in Lampenform, ... in Stifform

Was bedeutet „führen“ einer Waffe?

Das **Ausüben tatsächlicher Gewalt** über die Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte. SRS-Waffen dürfen nur mit Kleinem Waffenschein (KWS) geführt werden.

Wie erhält man einen KWS?

Es muss ein **Antrag gestellt werden** (online unter www.ea-sh.de, persönlich, per E-Mail oder Post). Wir prüfen die Zuverlässigkeit und Eignung beim Bundeszentralregister, beim Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, Landeskriminalamt und Verfassungsschutz und melden uns danach.

Solange Sie im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (z. B. KWS) sind, stehen wir im engen Austausch mit diesen Stellen und prüfen Zuverlässigkeit und Eignung in regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen.

Wozu braucht man einen KWS?

Wer eine SRS-Waffe in der Öffentlichkeit zugriffsbereit führen möchte, benötigt den KWS. Man benötigt allerdings keinen KWS, wenn man die SRS-Waffe ausschließlich

- als Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitz führt.
- nicht schussbereit (ungeladen) und nicht zugriffsbereit (abgeschlossenes Behältnis, z. B. ein Rucksack mit Schloss, Aktentasche) von einem Ort zum anderen Ort befördert.

Weitere Ausnahmen: beim Bergsteigen, als Wasserfahrzeugführer auf dem Fahrzeug, bei Not- und Rettungsübungen, für Start-/Endzeichen bei Sportveranstaltungen; jeweils aber nicht auf Hin-/Rückweg.

Was kostet der KWS?

Die **Erteilung kostet 60 Euro**, die Ablehnung 45 Euro zzgl. Zustellkosten. Weitere Kosten entstehen, wenn ein amts-/fachärztlichen/fachpsychologischen Zeugnis angeordnet werden muss (10 bis 500 Euro Gebühr) zzgl. Zustell- und Untersuchungskosten.

Welche Ablehnungsgründe gibt es?

Der Katalog der Ablehnungsgründe ist lang: Verurteilungen; Drogen-/Alkoholmissbrauch; schwere Charakterschwächen; waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Verstöße; Tatsachen, die die Annahme missbräuchlichen, unvorsichtigen, unsachgemäßen Verwendens, Überlassens oder Aufbewahrens rechtfertigen; unzureichende Sprachkenntnisse; Mitgliedschaften in verfassungswidrigen Organisationen; wiederholtes polizeiliches Präventivgewahrsam; Geschäftsunfähigkeit; starke körperliche Einschränkungen; Fremd- und/oder Selbstgefährdung; psychische Krankheiten; Unterstützung oder Betreiben von Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung, das friedliche Zusammenleben der Völker; ...

Ablehnungen waffenrechtlicher Erlaubnisse (z. B. KWS) aus Unzuverlässigkeit/Ungeeignetheit werden übrigens im Bundeszentralregister eingetragen!

Häufige Irrtümer...

Man darf mit dem KWS in der Öffentlichkeit schießen!

NEIN! Weder mit noch ohne KWS, auch nicht an **Silvester!** Es darf nur vom Hausrechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum oder auf Schießstätten geschossen werden, wenn Geschosse (z. B. pyrotechnische Sterne oder Pfeifgeschosse) das Grundstück nicht verlassen können, egal, in welche Richtung geschossen wird.

Weitere Ausnahmen: Not- und Rettungsübungen, Start-/Endzeichen bei Sportveranstaltungen, Vögelvergrämung durch Landwirte, wenn es nötig ist; Theateraufführungen und Notwehr/-hilfe/-stand.

Der KWS erlaubt auch Pfefferspray/Messer/Elektroschocker/Luftgewehr!

NEIN! Der KWS regelt ausschließlich das Führen von SRS-Waffen in der Öffentlichkeit, mehr nicht. Auch das „R“ in SRS steht nicht für Pfefferspray, sondern für Pfeffer-/OC-/CS-/CN-Munition für SRS-Feuerwaffen. Tierabwehrspray unterliegt nicht dem Waffenrecht und für die Themen Messer, Elektroschocker oder Luftdruck-/CO₂-/Federdruckwaffen gelten eigene, besondere Regeln.

Der KWS gilt überall!

NEIN, nur in **Deutschland außerhalb von Waffenverbotszonen und öffentlichen Veranstaltungen.** In anderen Staaten können SRS-Waffen verboten sein, in Deutschland können die Bundesländer Waffenverbotszonen festlegen, in den alle Waffen verboten sind. Bei öffentlichen Veranstaltungen sind alle Waffen generell verboten.

Die Waffe wird im KWS eingetragen!

NEIN, der KWS gilt pauschal für alle SRS-Waffen mit dem Zeichen „PTB im Kreis“. Es werden keine Waffen im KWS erfasst.